

**Satzung**  
**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die**  
**Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu**  
**besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,**  
**der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vacha**  
**(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

*Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. 87), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Stadtrat der Stadt Vacha in seiner Sitzung am 12.07.2022 nachstehende Satzung beschlossen:*

**§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten nach Abs. 2 alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Reisekosten werden entsprechend des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung (ThürRKG) erstattet.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird und die erforderlichen Fachkenntnisse vorhanden sind oder eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt.
- (4) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

**§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **150 Euro**, die sich aus 126 Euro Grundbetrag und 24 Euro Zuschlag zusammensetzt. Der stellvertretende Stadtbrandmeister erhält die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung des Stadtbrandmeisters.
- (2) Bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vacha erhält der Wehrführer eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **120 Euro**.
- (3) Bei der Freiwilligen Feuerwehr Martinroda, der Freiwilligen Feuerwehr Oberzella und der Freiwilligen Feuerwehr Völkershäuser erhalten die Wehrführer eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **90 Euro**.
- (4) Die Stellvertreter der Wehrführer nach Abs. 2 und 3 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der jeweiligen Entschädigung.
- (5) Übernimmt der Stellvertreter nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 und 3 die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.

- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
- |                                       |                 |
|---------------------------------------|-----------------|
| Jugendfeuerwehrwart                   | <b>50 Euro,</b> |
| stellvertretender Jugendfeuerwehrwart | <b>25 Euro,</b> |
| Gerätewart/ Gerätewart Fuhrpark       | <b>50 Euro,</b> |
| Gerätewart Ausrüstung                 | <b>50 Euro,</b> |
| Gerätewart Atemschutztechnik          | <b>50 Euro,</b> |
| Gerätewart Funktechnik                | <b>50 Euro.</b> |
- (7) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Einsatzabteilung im Rahmen der Sicherheitswache gemäß § 22 ThürBKG beträgt je angefangene 60 Minuten 8,00 €.
- (8) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde **17 Euro.**

### **§ 3 Sonderzahlungen**

- (1) Für treue Dienste in der Einsatzabteilung wird eine Sonderzahlung für aktive Feuerwehrangehörige wie folgt gewährt:

10 Jahre	<b>50,00 €,</b>
25 Jahre	<b>100,00 €,</b>
40 Jahre	<b>150,00 €.</b>

- (2) Zur Verabschiedung aus der Einsatzabteilung aus Anlass der Erreichung der Altersgrenze (§ 6 Abs. 1 Buchst. a und b Feuerwehrsatzung der Stadt Vacha) oder aus gesundheitlichen Gründen wird eine Sonderzahlung in Höhe von **75,00 €** gewährt.

### **§ 4 Ruhen der Aufwandsentschädigung**

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,

1. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
2. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Vacha vom 15.05.2020 außer Kraft.

Vacha, den 01.08.2022

  
Martin Müller  
Bürgermeister

